

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 290 endg. – SYN424

Brüssel, den 22. Juni 1993

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

Die Kommission hat aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ vom 26. Mai 1993 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe⁽²⁾ gemäß Artikel 149 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, den vorgenannten Vorschlag zu ändern.

Die Kommission hat folgende Änderungsanträge akzeptiert:

- Aufnahme von "quantum satis" in den Wortlaut der Richtlinie wegen der größeren Klarheit des Rechtsaktes,
- Ausklammerung von Zusatzstoffen aus dem Geltungsbereich aufgrund der Begriffsbestimmung von Lebensmittelzusatzstoffen in der Rahmenrichtlinie 89/107/EWG,
- eine Änderung, wonach der Richtlinie nicht entsprechende Lebensmittel bis zur Erschöpfung der Vorräte verkauft werden können, um sie nicht vernichten zu müssen,
- Änderungen der Anhänge im Interesse einer größeren Klarheit der Richtlinie,
- Ergänzung der Liste von Lebensmitteln, in denen keine Zusatzstoffe verwendet werden dürfen,
- Untersuchung über den notwendigen Verbrauch von Zusatzstoffen. Diese Untersuchung ist erforderlich, damit die Richtlinie von Zeit zu Zeit angepaßt werden kann,
- Anpassung der zulässigen Höchstmengen und Aufnahme bestimmter Zusatzstoffe, weil sie technischen Erfordernissen entsprechen,
- Aufnahme von Lebensmitteln, in denen E 385 zulässig ist, weil sie einer technischen Notwendigkeit entsprechen,
- Änderung der Begriffsbestimmung von Lebensmitteln, in denen Nitrate verwendet werden,
- Aufnahme eines neuen Zusatzstoffs in Lebensmitteln, weil er vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß neu bewertet worden ist und einem technischen Zweck dient.

Die Kommission hat folgende Änderungsanträge nicht akzeptiert:

- Einführung von Erwägungspunkten und Artikeln, die bereits im Richtlinienentwurf oder in der ihm zugrunde liegenden Rahmenrichtlinie 89/107/EWG enthalten sind,
- Forderung von Etikettierungsvorschriften, weil diese unter die Etikettierungs-Richtlinie 79/112/EWG fallen,

(1)

(2) ABI. Nr. C 206 vom 13.8.1992, S. 12.

- Forderung nach einer vom Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß zu beschließenden Spezifikation der Zusatzstoffe und nach einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses, weil diese Forderungen in der Rahmenrichtlinie geregelt sind,
- Änderung der Begriffsbestimmung von Geschmacksverstärkern. Der Vorschlag der Kommission entspricht der internationalen Nomenklatur,
- Einbeziehung bzw. Ausklammerung bestimmter Lebensmittel aus dem Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie, weil diese der Begriffsbestimmung von Lebensmittelzusatzstoffen nicht entsprechen,
- Verbot der Verwendung von Zusatzstoffen in bestimmten Lebensmitteln, weil es dafür erwiesenermaßen eine technische Notwendigkeit gibt,
- Änderung der Begriffsbestimmung bestimmter Lebensmittel, weil diese den Gemeinschaftsvorschriften nicht entsprechen,
- Änderung der Höchstmengen, weil es erwiesenermaßen eine technische Notwendigkeit gibt,
- Aufnahme zusätzlicher Lebensmittel, weil sie bereits im Vorschlag enthalten sind,
- Streichung des Verweises auf die Wein-Verordnung, da dieser Punkt bereits unter die Wein-Verordnung Nr. 822/87 fällt,
- Erlaubnis zur Verwendung bestimmter Zusatzstoffe nur in bestimmten Ländern, weil dies gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs verstößt,
- Festlegung der Liste von Lebensmitteln, in denen Phosphate und Carrageen verwendet werden,
- Zulassung von Zusatzstoffen generell sowie in bestimmten Lebensmitteln und unter bestimmten Bedingungen, da dies bereits im Vorschlag berücksichtigt worden ist,
- Forderung nach Erstellung produktspezifischer Lebensmittellisten, da dies grundsätzlich Rezepturregeln bedeuten würde,
- vollständiges Verbot von Sorbitanestern und das Verbot von Süßstoffen als Geschmacksverstärker, weil es eine positive Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses gibt und dies einem technischen Zweck entspricht.

Die Kommission hat aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ vom 26. Mai 1993 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über andere Zusatzstoffe von Lebensmitteln als Farbstoffe und Süßstoffe⁽²⁾ gemäß Artikel 149 Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, den vorgenannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Artikel 1 Absatz 4 wird um den Buchstaben h) ergänzt:

h) Kaseinate und Kasein

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Wort "allgemein" gestrichen.

3. Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

a) unverarbeitete Lebensmittel und Honig, naturreine Öle, Butter, pasteurisierte und sterilisierte (einschließlich durch Ultrahocherhitzung) Milch und Sahne (auch entrahmt, teilentrahmt und Vollmilch), Mineralwasser gemäß Richtlinie 80/777/EWG (1), Kaffee, die in der Richtlinie 73/437/EWG aufgeführten Zuckerarten, nichtaromatisierte Teeblätter, natürlicher Joghurt ohne Geschmackszusatz und natürliche Buttermilch ohne Geschmackszusatz, Teigwaren aus Hartweizen, es sei denn, es liegen spezielle Vorschriften vor.

Im Sinne dieser Richtlinie sind unverarbeitete Lebensmittel solche Lebensmittel, die keiner Behandlung unterzogen worden sind, durch die der ursprüngliche Zustand wesentlich verändert worden wäre. Sie können jedoch zum Beispiel geteilt, zerlegt, getrennt, durchbohrt, enthütet, geschält, enthülst, gemahlen, geschnitten, gewaschen, geputzt, gekühlt, gefroren oder tiefgekühlt und verpackt auch unter Verwendung von Verpackungsgasen oder unverpackt sein."

4. Artikel 2 wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt:

7. In den Anhängen dieser Richtlinie bedeutet "quantum satis", daß keine Höchstmenge angegeben wird. Zusatzstoffe sollten jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen."

5. Artikel 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Mitgliedstaaten legen innerhalb von drei Jahren nach Erlass dieser Richtlinie Systeme zur Überwachung des Verbrauchs und der Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln fest und berichten der Kommission über die Ergebnisse.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament innerhalb von fünf Jahren nach Erlass der Richtlinie über die Änderungen auf dem Markt für Lebensmittelzusatzstoffe sowie über die Verwendung und den Verbrauch.

Gemäß den allgemeinen Kriterien in Anhang II Ziffer 4 der Richtlinie 89/107/EWG überprüft die Kommission die Verwendungsbedingungen innerhalb von 5 Jahren nach Erlass dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor."

(1)

(2) ABI. Nr. C 206 vom 13.8.1992, S. 12.

6. Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 wird um folgenden Wortlaut ergänzt:

"Vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachte oder eine Handelsmarke tragende Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, können bis zur Erschöpfung der Vorräte in den Handel gebracht werden."

7. Der Titel von Anhang I wird wie folgt geändert:

"Lebensmittelzusatzstoffe, die zur Verwendung in Lebensmitteln allgemein zugelassen und in Artikel 2 Absatz 3 und in Anhang II nicht aufgeführt sind"

8. Anmerkung 1 von Anhang I wird wie folgt geändert:

1. Die Stoffe dieser Liste dürfen allen Lebensmitteln, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 3 und in Anhang II aufgeführten, gemäß dem Grundsatz "quantum satis" zugesetzt werden. Quantum satis bedeutet, daß keine Höchstmenge festgelegt ist. Sie sollten jedoch gemäß der guten Herstellungspraxis nur in der Menge zugesetzt werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß sie den Verbraucher nicht irreführen.

9. Anhang II wird wie folgt ergänzt:

Gemüse und Obst, gefroren und tiefgefroren, unverarbeitet	E 300 Ascorbinsäure E 301 Natriumascorbat E 302 Calciumascorbat E 330 Citronensäure E 331 Natriumcitrate (I) Mononatriumcitrat (II) Dinatriumcitrat (III) Trinatriumcitrat E 332 Kalziumcitrate (i) Monokaliumcitrat (ii) Trinatriumcitrat E 333 Calciumcitrate (i) Monocalciumcitrat (ii) Dicalciumcitrat (iii) Tricalciumcitrat	quantum satis
Schnellkochender Reis	E 471 Mono- und Diglyceride von Fettsäuren E 472 (a) Essigsäureester von Mono- und Diglyceriden von Fettsäuren	quantum satis

10. In Anhang II wird die Reihe 9 über sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahne wie folgt ersetzt:

Sterilisierte und ultrahocherhitzte Sahne, kalorienarme Sahne und pasteurisierte und fettarme Sahne	E 270 Milchsäure E 322 Lecithin E 325 Natriumlactat E 326 Kaliumlactat E 327 Calciumlactat E 330 Citronensäure E 331 Natriumcitrate (i) Mononatriumcitrat (ii) Dinatriumcitrat (iii) Trinatriumcitrat E 332 Kaliumcitrate (i) Monokaliumcitrat (ii) Trinatriumcitrat E 333 Calciumcitrate (i) Monocalciumcitrat (ii) Dicalciumcitrat (iii) Tricalciumcitrat E 400 Alginsäure E 401 Natriumalginat E 402 Kaliumalginat E 403 Ammoniumalginat E 404 Calciumalginat E 406 Agar-Agar E 410 Johannisbrotkernmehl E 415 Xanthan E 440 Pektine modifizierte Stärke E 508 Kaliumchlorid E 509 Calciumchlorid	quantum satis
---	--	---------------

11. In Anhang III (C) wird unter E 251 Natriumnitrat und E 252 Kaliumnitrat in der Spalte Lebensmittel "gepökelte Fleischerz." durch "Fleischerzeugnisse" ersetzt.
12. In Anhang II Reihe 6 über "Konfitüren, Gelees usw." wird die Höchstmenge für Pektine durch 10 g/kg ersetzt.
13. Beim Zusatzstoff E 385 Dinatriumethylendiamintetraacetat wird die Tabelle wie folgt ersetzt:

E 385	Calciumdinatrium-ethylendiamintetraacetat	Emulgierte Saucen	75 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von weißen Gemüsesorten und Hülsenfrüchten, Leguminosen, Pilzen und Artischocken	250 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von Krustentieren	250 mg/kg
		Dosen- und Glaskonserven von Fischen	75 mg/kg
		Minarine	100 mg/kg

14. Bei Zusatzstoff E 407 Carrageen wird die Liste der Lebensmittel und Höchstmengen um folgende Zeile ergänzt:

		Fettemulsionen mit niedrigem Kaloriengehalt und rediziertem Fettgehalt	10 g/kg
--	--	--	---------

15. Die Tabelle in Anhang IV wird um folgende Zeile ergänzt:

E 344	Zuckeracetat Isobutyrat	alkoholfreie Getränke auf Wasserbasis mit Aromastoff	300 mg/l
-------	----------------------------	--	----------

16. Die Überschrift von Anhang VI wird wie folgt ersetzt:

"In Säuglings- und Kleinkindernahrung
zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe"

17. Die Überschrift von Anhang VI Abschnitt IV wird wie folgt ersetzt:

"In Säuglings- und Kindernahrung für besondere medizinische Zwecke
zugelassene Lebensmittelzusatzstoffe"

ISSN 0254-1467

KOM(93) 290 endg.

DOKUMENTE

DE

06 10

Katalognummer : CB-CO-93-324-DE-C

ISBN 92-77-56993-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg